

Fortsetzung von Seite 31

ten, ist die Liquidität in Südosteuropa auf niedrigem Niveau. „2010 war durch das selektive Interesse an Portfolios und großen Einzelinvestments in den CEE-Ländern gekennzeichnet. Fast die Hälfte aller Investments betraf Investments von mehr als 100 Millionen Euro“, erzählt Ridder. Neben der 690-Millionen-Euro-Transaktion

„Der Immobilienmarkt wird heuer auch für spekulative Investoren interessanter.“

in Moskau sind der Verkauf des 5-Sterne-Hotels Intercontinental in Prag an die Westmont Hospitality Group sowie das Investment von Unibail-Rodamco (Eigentümer der SCS und des Donauzentrums) in die beiden Shopping Center „Arkadia“ und „Wilenska“ in Warschau hervorzuheben. Die offenen deutschen Fonds haben ihre CEE-Aktivitäten auf ein Minimum reduziert. „Auch für heuer erwarten wir sehr selektive Aktivitäten der großen deutschen Fonds in den CEE-Kernmärkten“, betont Ridder. Die Renditen sind inhomogen. In den meisten Märkten sanken sie im 4. Quartal 2010 um 15-20 BP. In Warschau, einem der aktivsten Märkte, stagnierte die Spitzenrendite, liegt allerdings rund 50 BP unter jener in Prag. Am signifikantesten sanken die Renditen in Bukarest, wo sie auf bis zu 50 BP für Top-Büroimmobilien zurückgingen. ■

Sinnliche Markenführung

Der Weg in die Köpfe der Patienten führt über fünf Sinne. Von Viktoria Hausegger

In jeder Ordination steckt Potenzial für eine „sinnliche“ Markenführung, die auf Patientenseite möglichst viele Sinnessysteme anspricht und aktiviert.

Die meisten Menschen haben das Glück, fünf Sinne zur Verfügung zu haben. Sehen, Hören, Fühlen, Schmecken, Riechen – damit erleben wir die Welt. Durch diese Sinnessysteme wird unsere gesamte Wahrnehmung kanalisiert – direkt in unser Gehirn und über die Sprache, unser Verhalten, unsere Werte und Einstellungen sowie unsere Gedanken wieder zurück.

Patienten nehmen mit allen Sinnen wahr

Alle Werte, Gefühle, Erlebnisse, Emotionen, Beziehungen und sogar (Dienst-)Leistungen, die wir benötigen und nutzen, werden – bildlich gesprochen – immerfort auf einem „Sinnes-Recorder“ aufgenommen, bewusst und unbewusst.

Die meisten Praxisinhaber gestalten, wenn überhaupt, ihre Marktkommunikation jedoch nur zwei-dimensional bzw. zweiseitig. In der Regel werden zwei Sinne der Patienten angesprochen, das visuelle und das auditive Sinnessystem, obwohl jede Praxis in der Regel auf Menschen

(Patienten) trifft, die einen „Fünf-Sinne-Recorder“ zur Verfügung haben und somit über fünf Sinnessysteme Botschaften, Emotionen, Erlebnisse und Eindrücke aufnehmen und verarbeiten können.

Hier wird ein großes Potenzial in Praxis-Marketing nicht nur für die klassische Kommunikation, sondern vor allem auch für die Differenzierung auf dem Markt nicht genutzt. Denn je intensiver die Wahrnehmung z.B. von Informationen, Botschaften oder von Patienten-bindenden Maßnahmen auf Patientenseite erlebt wird, desto größer ist das nachhaltige Ergebnis.

Mit steigender Anzahl an Sinnen, die durch Strategie und Kommunikation angesprochen werden, wird die Anzahl an Erinnerungen und Sinneswahrnehmungen beim Patienten/ Interessenten/Empfehler erhöht. Und je höher die Anzahl der erlebten Sinneswahrnehmungen und Erinnerungen auf verschiedenen Sinneskanälen ist, desto enger ist die Bindung zwischen der „Ordination als Marke“ und dem Patienten.

Potenziale für sinnliche Markenführung

Oft sind es die zunächst vernachlässigten und nicht offensichtlichen Sinnessysteme, die für eine Praxis typisch und besonders wirksam wer-



Viktoria Hausegger, Inhaberin der Agentur „mehr.wert. für ärzte und apotheker“

„Die meisten Praxisinhaber gestalten, wenn überhaupt, ihre Marktkommunikation nur zwei-dimensional bzw. zweiseitig.“

den können. Genau diese Sinnessysteme bieten großes Potenzial, um Marketing „gehirngerechter“ zu gestalten.

Bilder sind neben Text die dominierende Komponente in Marketing und Kommunikation. Nachvollziehbar, wenn man weiß, dass in der selben Zeit, in der ein Bild vom Gehirn verarbeitet wird, etwa sechs bis acht Worte verarbeitet werden können. Die vielfältigen Inhalte, Botschaften

und Assoziationen, die mit einem Bild in Verbindung gebracht werden, werden schnell transportiert.

Gehör erzeugt Stimmungen, Geruch schafft Erinnerungen

- Wie viele Praxen nutzen Sound auf ihrer Website?
- Wie viele Praxen beschäftigen sich mit dem Sinnessystem Nase, also mit dem Geruch?

Das Gehör zum Beispiel ist direkt verbunden mit Stimmungen. Die Nase hat über die Wahrnehmung von Gerüchen eine direkte Verbindung zum Gedächtnis und zu Erinnerungen. Dieses Phänomen kennt jeder, den bestimmte Gerüche schon an konkrete Situationen in der Vergangenheit erinnert haben.

Der Fühl- und Tastsinn ist zwar weit weniger empfindlich als der Geruchssinn, trägt aber dennoch dazu bei, eine Wiedererkennbarkeit und Einzigartigkeit in der Wahrnehmung zu erreichen.

Überprüfen Sie Ihre Markt- und Markenkommunikation und stellen Sie ein „Sensogramm“ auf. Basierend auf der aktuellen Ausprägung können Sie Potenziale entdecken und Ideen entwickeln, um „sinnliche“ Markenführung und damit gehirngerechteres Praxis-Marketing erfolgreich umzusetzen. ■

Medizinrecht

Freistellung bei Schwangerschaft

Kostentragung für Arbeitsfreistellungszeugnisse bei vorzeitigem Wochengeldanspruch

Schwangere, welche eine Feststellung eines Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 3 MSchG erlangen wollen, ersuchen Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe um Ausstellung eines Gutachtens zur Vorlage beim Amts- bzw. Arbeitsinspektionsarzt. Bei Vertragsärzten gesetzlicher Krankenversicherungsträger erhebt sich die Frage, ob das Ausstellen dieses Gutachtens mit der Honorierung des gesetzlichen Krankenversicherungsträgers abgegolten ist oder es als Leistung im vertragsfreien Raum gesehen werden kann, für die dem Vertragsarzt ein Honorar zusteht.

Bei der Entscheidung des Arbeitsinspektions- bzw. Amtsarztes handelt es sich um ein „Freistellungszeugnis“. Mit diesem wird ein behördliches Beschäftigungsverbot für die Dienstnehmerin ausgesprochen, weil Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet wäre. Dieses Verbot richtet sich in erster Linie an den Dienstgeber und hat unmittelbar mit dem Versicherungsfall der Mutterschaft nichts zu tun. Für die Ausstellung des Freistellungszeugnisses ist bei Dienstnehmerinnen der Arbeitsinspektionsarzt, bei Arbeitslosen der Amtsarzt zuständig.

Der Arzt der Behörde kann diese Feststellung aufgrund eigenen Wissens und Sachverständes erstellen. Er kann sich aber auch eines Fachgutachters aus dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe bedienen. In seinem Gutachten hat der Facharzt nicht nur jene Sachverhalte zu berücksichtigen, die er aufgrund seiner Diagnose und Untersuchungen aus dem Bereich des Mutter-Kind-Passes und der vertragsärztlichen Behandlung kennt, sondern soll darüber hinaus auch auf die Betriebs- und Arbeitsplatzsituation der Schwangeren eingehen. Der Arbeitsinspektions- bzw. Amtsarzt kann sich dem Gutachten anschließen oder auch nicht.

Zur Beschleunigung des Amtsweges besorgen sich Schwangere meist vorweg ohne behördlichen Auftrag ein Gutachten beim Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe. Dieses Facharztgutachten wird bei der Antragstellung der Behörde vorgelegt und ist Bestandteil der Entscheidungsgrundlage.

Die Feststellung der Arbeitsfreistellung ist keine Krankenversicherungsleistung, sondern ein Akt der Hoheitsverwaltung. Erst wenn diese festgestellt ist, tritt der Versicherungsfall der Mutterschaft ein. Daran besteht nach Antragstellung ein



Dr. Gerald Radner
www.frauenarzt-steyr.at

Leistungsanspruch auf vorzeitigem Wochengeld gegenüber dem Krankenversicherungsträger.

Voraussetzung: „Gefahr“ oder „Krankheit“

Ein Kriterium besteht darin, dass im Falle einer Schwangerschaft der Eintritt einer „Gefahr“ aufgrund der individuellen Umstände für Mutter und/oder Kind und Arbeitsplatz möglich ist und nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird nicht verlangt, den Grad der Gefahr festzustellen.

Beim Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit ist erforderlich, dass ein regelwidriger Zustand des Körpers bzw. des Geistes, der eine Krankenbehandlung erfordert, vorliegt. Der Versicherungsfall der Krankheit tritt auch dann bereits ein,

wenn mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ mit dem Eintritt des regelwidrigen Zustandes zu rechnen ist (z.B. Röteln).

Der Versicherungsfall der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit infolge der Krankheit

Nicht selten wird bei einer Schwangerschaftskomplikation der Versicherungsfall der Krankheit ausgelöst, weswegen der Anspruch auf Krankenbehandlung besteht. Tritt zu diesem Versicherungsfall der Krankheit dann Arbeitsunfähigkeit hinzu, gebühren auch die Leistungen aus diesem Versicherungsfall (Krankengeld). Eine Risikoschwangerschaft löst den Versicherungsfall der Krankheit aus. Bei Hinzutreten einer Arbeitsunfähigkeit infolge der Krankheit fällt das Krankengeld an.

Zusammenfassung

Ein mögliches Freistellungszeugnis vom Arbeitsinspektions- bzw. Amtsarzt muss zuerst von der Schwangeren erwirkt werden. Liegt dieses vor, wird im 2. Schritt der Versicherungsfall der Mutterschaft nach Antragstellung ausgelöst.

Der Arbeitsinspektions- bzw. Amtsarzt kann entgegen dem Attest



Weitere Auskünfte:
Österreichische Gesellschaft für
Medizinrecht, Universität Linz

Präsident: Prof. Dr. Alfred Radner
Freistädter Straße 315, 4040 Linz

Email: sforum@jku.at
Tel: 0732 2468 7145
Fax: 0732 2468 7146

eines behandelnden Vertragsarztes zur Feststellung kommen, dass keine Gefahr für Leben und Gesundheit für Mutter und Kind besteht, und daher kein Freistellungszeugnis ausstellen. Da kein Zusammenhang mit der Leistungszuständigkeit des gesetzlichen Krankenversicherungsträgers besteht, sind diese Gutachten durch den Krankenversicherungsträger nicht abgegolten.

Wie Führerscheinatteste sind diese Gutachten dem vertragsfreien Raum zuzuordnen. Der Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe ist berechtigt, ein Privathonorar zu verlangen. Die Ärztekammer für Oberösterreich hat dafür in ihrem Empfehlungstarif für Leistungen im kassenvertragsfreien Raum eine eigene Position geschaffen. ■